

Einschluss Erweiterte Neuwertentschädigung (K16)

Abweichend von Artikel 10 Punkt 1.3 der Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (KKV) gelten bei Totalschaden des versicherten Fahrzeuges die folgenden verbesserten Versicherungsleistungen (in Prozent des Listen- bzw. Kaufpreises), sofern in einem Zeitraum von 48 Monaten ab der erstmaligen Zulassung der Wiederbeschaffungswert die in der folgenden Tabelle angeführten Werte übersteigt und die so ermittelte Versicherungsleistung für den Versicherungsnehmer günstiger ist:

Zeitraum ab der erstmaligen Zulassung	Wiederbeschaffungswert in Prozent des Listenpreises	Versicherungsleistung in Prozent des Listen- bzw. Kaufpreises
1 bis 6 Monate	über 70	100
7 bis 12 Monate	über 65	100
13 bis 24 Monate	über 55	100
25 bis 36 Monate	über 50	100
37 bis 48 Monate	über 45	100

Voraussetzung für die Ermittlung der Versicherungsleistung nach dieser Bestimmung ist die Vorlage der Rechnung über die Anschaffung des Fahrzeuges: Ist anstelle des Listenpreises ein ermäßigter Kaufpreis in Rechnung gestellt worden, so gelten die in der Tabelle angeführten Versicherungsleistungen in Prozent des effektiven Kaufpreises (anstelle des Listenpreises).

Es gilt der Listenpreis zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Besteht ein Listenpreis nicht mehr, wird zur Ermittlung der Versicherungsleistung jener eines gleichartigen Fahrzeuges herangezogen.